



Grünliberale Partei Schweiz  
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

Per E-Mail an: [daniel.arn@bafu.admin.ch](mailto:daniel.arn@bafu.admin.ch)

12. September 2019

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: [schweiz@grunliberale.ch](mailto:schweiz@grunliberale.ch)

## Stellungnahme der Grünliberalen zur Aktualisierung des Landschaftskonzepts Schweiz (LKS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Aktualisierung des Landschaftskonzepts Schweiz (LKS) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

### Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen begrüssen die Überarbeitung des LKS. Der Begriff „Landschaft“ bleibt ebenso schwer zu fassen wie die Übersetzung der Qualität einer Landschaft in messbare Massstäbe. Insofern bleibt das Konzept grundsätzlich auf hoher Flughöhe. Dennoch erhebt das LKS den Anspruch, geltendes Recht zu „konkretisieren“ (Konzeptentwurf, Seite 9), und greift in gewissen Bereichen weitreichend ein. Nach Meinung der Grünliberalen findet zudem die naturräumliche Betrachtung der Landschaft zu wenig Beachtung (Geologie, Geomorphologie, Klima etc.). Hierzu sollten zusätzliche Ausführungen gemacht werden.

Der Hauptnutzen des Konzepts besteht darin dafür zu sorgen, dass die Landschaftsthematik bei der Interessenabwägung aus übergeordneter Sicht angemessen berücksichtigt wird. Der Schutz herausragender Landschaften kann dann gestärkt werden, wenn die Ziele des LKS bei der Abstimmung von raumwirksamen Vorhaben und bei Planungen einfließen und Beachtung finden.

### Behördenverbindlichkeit für die Kantone

Das Konzept ist nicht eigentümerverbindlich, jedoch behördenverbindlich für den Bund und die Kantone (soweit sie Bundesaufgaben wahrnehmen). Im Raumplanungsgesetz (RPG) bestehen im Bereich „Bauen ausserhalb Bauzone“ viele offene Fragen zur Wirkung des LKS: In welchen Fällen besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung, wenn alle weiteren Voraussetzungen, insbesondere die Zonenkonformität, gegeben sind? Dient das LKS primär als Grundlage, um erhöhte Anforderungen im Bereich «Kaschierung» anzuordnen (z.B. Farbgebung, Umgebungsgestaltung, Bodenschonung, Biodiversität), oder gehen die Möglichkeiten im Vollzug darüber hinaus? Der erläuternde Bericht besagt explizit, dass die Ziele des LKS bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach Artikel 24 RPG „verbindlich umzusetzen“ sind (Ziffer 5.3, Seite 41). Nicht erwähnt werden z.B. die Bewilligungen nach Artikel 22 RPG (Baubewilligung). Die Grünliberalen gehen davon aus, dass die Ziele des LKS auch in diesen Fällen verbindlich, jedoch deutlich schwieriger zu beachten sind.

### **Allgemeine Bemerkungen zu den Zielen**

Die Grünliberalen erachten viele der Ziele des LKS inhaltlich als gut. Die „Flughöhe“ und der Detaillierungsgrad der Ziele verraten aber die lange Entstehungsgeschichte, denn das Verhältnis dieser beiden Aspekte im Konzeptentwurf ist nicht durchwegs konsistent. Das LKS sollte diesbezüglich nochmals überarbeitet werden. Das betrifft insbesondere folgende Punkte:

- Unklar bleibt, ob Subventionen bewusst nur bei einigen Zielen erwähnt werden oder ob diese eher zufällig in gewissen Bereichen thematisiert werden. Die Rechtsgrundlage der Subventionen sollten erwähnt werden.
- Weiter wird nur bei einzelnen Zielen die Optimierung und Reduktion bestehender Beeinträchtigungen verlangt. Es stellt sich die Frage, ob diese bewusst so ausgewählt wurden oder ob auch die von dieser Aufforderung nicht betroffenen Ziele entsprechend ergänzt werden müssen.
- Eine ähnliche Frage stellt sich bei den Punkten zur Befähigung der Akteure. In gewissen Bereichen sind sie enthalten, andernorts nicht. Sie ist aber wohl eine für alle Umsetzungen unabdingbare Voraussetzung.

### **Bemerkungen zu einzelnen Zielen**

#### Ziffer 2.2: Strategische Zielsetzungen (Konzeptentwurf, Seite 11):

- Prozess-Zielsetzung II.: „Die Ziele des LKS sind in die Sektoralpolitiken des Bundes integrieren“: Es fehlt der Hinweis, dass die Sektoralpolitiken das LKS nicht nur bei den raumrelevanten Tätigkeiten zu berücksichtigen sind, sondern dass die Sektoralpolitiken auf ihre Landschaftsrelevanz hin überprüft und angepasst werden sollten.

#### Ziffer 3: Allgemeine Landschaftsqualitätsziele (Konzeptentwurf, Seite 14):

- Ziel 1: „Landschaftliche Vielfalt der Schweiz fördern“: Der Ausdruck „fördern“ geht weiter als die Formulierungen „erhalten“ und „weiterentwickeln“ im dazugehörigen Text.
- Ziel 4: „Eingriffe sorgfältig und qualitätsorientiert ausführen“: Es wird darauf hingewiesen, dass viele landschaftswirksame Bauten einen landwirtschaftlichen Ursprung haben (Ställe, Remisen) und in der Regel – unabhängig von der Landschaft – gleich aussehen und kaum die Landschaft stärken. Sie werden nach wie vor primär auf Eigenland der Bauherren erstellt. Freiwillige oder gesetzgeberische Ansätze, solche Bauten zu konzentrieren, bestehen heute höchstens (und auch nur vereinzelt) im Bereich der Gewächshäuser. Der Hinweis auf die Beseitigung von Beeinträchtigungen wird begrüsst, doch fehlen auch hier gute gesetzliche Rahmenbedingungen.
- Ziel 6: „Hochwertige Lebensräume sichern und vernetzen“: Die Dauerhaftigkeit der Vernetzung fehlt im Text (Formulierungsvorschlag: „und sind dauerhaft gesichert“). Häufig basieren Vernetzungsleistungen primär auf vertraglichen Regelungen, die gekündigt werden oder auslaufen können.

#### Ziffer 3: Spezifische Landschaftsqualitätsziele (Konzeptentwurf, Seite 15):

- Ziel 8: „Städtische Landschaften – qualitätsorientiert verdichten, Grünräume sichern“: Bäume sollten explizit erwähnt werden.
- Allgemeine Bemerkung zu den Zielen 10 bis 12: Hier zeigt sich die Schwierigkeit des LKS direkt, indem diese drei Ziele kaum eigentliche Ziele enthalten, sondern primär Landschaftstypen-Beschreibungen und ihre aktuellen Herausforderungen enthalten. Solches gehört in erster Linie in die Materialien. An Ziele stellen die Grünliberalen höhere Anforderungen.
- Ziel 10: „Ländlich geprägte Landschaften – Natürlichkeit erhalten“: Das Ziel der Konzentration der Bauten ausserhalb der Bauzone an bereits gut erschlossenen Standorten wird im Grundsatz unterstützt. Es bleibt aber ohne Wirkung, wenn die Rechtsgrundlagen für die Erteilung von Baubewilligungen ausserhalb der Bauzonen unverändert bleiben. Gerade im ländlichen Raum ist die Konzentration von Bauten ausserhalb Bauzonen im landwirtschaftlichen Bereich aufgrund des Ziels der dezentralen Besiedlung und der Offenhaltung der Landschaft nicht überall anwendbar. Eine Konkretisierung in den Materialien wäre hilfreich.

- Ziel 12: „Hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Landschaften – Kulturland erhalten und ökologisch aufwerten“: Der Satz im erläuternden Bericht «Insbesondere auch zonenkonforme Bauten und Anlagen stellen diesbezüglich eine Herausforderung dar» (Seite 14) ist keine Zielformulierung, sondern wohl das Resultat einer Diskussion. In diesem für die Landschaftsrelevanz eminent wichtigen Thema nur von einer „Herausforderung“ zu sprechen, ohne ein effektives inhaltliches Ziel zu formulieren, gefährdet die Zielsetzung von RPG 2.

Ziffer 4: Sachziele (Konzeptentwurf, Seite 16 ff.):

4.1 Bundesbauten:

- Ziel 1.B: „Qualität der Umgebung“: Es ist zu ergänzen, dass möglichst wenig Lichtverschmutzung bestehen soll.

4.2 Energie:

- Ziel 2.A: „Landschafts- und naturverträgliche Anlagen zur Energieerzeugung und zum Energietransport“: Die Aufforderung zur Optimierung bedingt die Bereitstellung von personellen und finanziellen Ressourcen sowie eine klare Zuständigkeit. In den Materialien soll erläutert werden, wie man sich dies vorstellt.
- Ziel 2.E: „Schutz der Avifauna“: Dies ist in etwa bereits in Ziel 2.C (Biotopschutz) geregelt und könnte dort ergänzt werden.
- Ziel 2.F: „Photovoltaikanlagen“: Frei-Anlagen sollen nicht durch das Landschaftskonzept ausgeschlossen werden. Auch in diesem Bereich sind schonende Lösungen und Win-win-Situationen nicht ausgeschlossen (z.B. Felsflanken bei bestehenden touristischen Infrastrukturen wie Seilbahnstationen oder Berghütten).

4.3 Gesundheit, Bewegung und Sport:

- Ziele 3.B (Gesundheitsförderung im Siedlungs- und Naherholungsraum) und 3.C (Verbesserung Mikroklima): Diese werden als durchaus unterstützenswert erachtet. Sie haben aber teilweise wenig Landschaftsrelevanz (insbesondere Ziel 3.C).
- Ziel 3.D: „Anregung zu schonendem Verhalten“: Neben dem Ziel der guten Erreichbarkeit, insbesondere aus gesundheitlichen Überlegungen, kann es auch ein Ziel sein, bewusst gewisse Landschaften im Sinne der Schonung nicht leicht zugänglich zu machen.

4.4 Landesverteidigung:

- Ziel 4.D: „Extensive Bewirtschaftung“: Die landwirtschaftlichen Nutzflächen des VBS sind vorzugsweise nach den Richtlinien des biologischen Anbaus oder extensiv zu bewirtschaften.

4.5 Landschaftspolitik, Natur- und Heimatschutz:

- Ziele 5.A (ökologische Infrastruktur), 5.B. (Landschaften von nationaler Bedeutung) und 5.C (Regionale und lokale Objekte): Um die internationalen Vereinbarungen und die Biodiversitätsziele zu erreichen, ist eine Ausdehnung der Flächen notwendig.

4.7 Raumplanung:

- Ziel 7.C: „Bauten und Anlagen ausserhalb des Baugebiets“: Die Entfernung nicht mehr benötigter Bauten wird begrüsst.

4.8 Regionalentwicklung:

- Ziel 8.B: „Minimierung von Beeinträchtigungen durch Subventionen“: Es bestehen diverse Zielkonflikte. Die Erstellung neuer landwirtschaftlicher Bauten wird zum Beispiel mit vielen Subventionen oder Krediten gefördert bzw. erst ermöglicht. Das Ziel der Minimierung ist zwar richtig, dürfte aber auf dieser „Flughöhe“ wirkungslos bleiben.

4.10 Verkehr:

- Ziel 10A.: „Gesamtverkehrssystem mit hoher Landschaftsqualität“: Der relevante Satz steht am Schluss des Textes und nicht im Titel: „(...) sowie der schonenden Nutzung der Ressource Boden.“

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Martin Bäumle, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Grossen', with a long horizontal flourish extending to the right.

Jürg Grossen  
Parteipräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ahmet Kut', with a long horizontal flourish extending to the right.

Ahmet Kut  
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion